

### Hinweis zum Wohnberechtigungsschein

#### **Beschreibung**

#### Antragstellung, Einkommensgrenzen

Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein.

Eine geförderte Wohnung darf nur an Personen vermietet werden, deren (Gesamt-) Nettoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines richtet sich nach § 8 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG). Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden ausgestellt, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen die folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet, die Wohnungsgröße angemessen ist und weitere Festlegungen in den Förderrichtlinien erfüllt sind.

Nettoeinkommensgrenzen nach § 3 NWoFG und zustehende Wohnungsgröße

 Haushaltsmitglieder: Alleinstehende Einkommensgrenze: 17 000,00 Euro Angemessene Wohnfläche: Bis 50 gm

Haushaltsmitglieder: 2 Personen
 Einkommensgrenze: 23 000,00 Euro
 Angemessene Wohnfläche: Bis 60 qm

Wohnräume: 2

Haushaltsmitglieder: 3 Personen
 Einkommensgrenze: 26 000,00 Euro
 Angemessene Wohnfläche: Bis 75 qm

Wohnräume: 3

Haushaltsmitglieder: 4 Personen
 Einkommensgrenze: 29 000,00 Euro
 Angemessene Wohnfläche: Bis 85 qm

Wohnräume: 4

Haushaltsmitglieder: 5 Personen
 Einkommensgrenze: 32 000,00 Euro
 Angemessene Wohnfläche: Bis 95 gm

Wohnräume: 5

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.000,00 Euro und die angemessene Wohnfläche um 10 qm oder einen Raum.

Für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des



Einkommenssteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.000,00 Euro.

Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 Prozent, wird zusätzlich ein Freibetrag von 4.000,00 Euro abgesetzt.

Weitere Ausnahmeregelungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erfragen Sie bitte bei der Antragstellung.

## Gebühren

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

# Benötigte Unterlagen

Bitte legen Sie neben dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen von jeder zum Haushalt gehörenden Person vor:

- Pässe aller im Haushalt lebenden Personen (ohne deutsche Staatsangehörigkeit)
- Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate
- Nachweise über andere Einkünfte (z.B. Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II,
- Rentenbescheid, Sozialhilfebescheid, BAföG-Bescheid, Nachweis über Unterhalt, jeweils in Kopie)
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung
- Bei Studentinnen und Studenten zusätzlich die Immatrikulationsbescheinigung (alternativ Nachweis der Universität über die Aufnahme des Studiums)
- ggf. Mutterpass

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein